



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Widmungsverfügung..... 1
 Öffentliche Bekanntmachung – 3. Änderungsbeschluss.....2
 Öffentliche Bekanntmachung – 4. Änderungsbeschluss.....4

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Hinweise zur Erhebung der Grundsteuer bei Eigentümerwechsel.....6

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr.15 S. 358, zuletzt geändert durch die Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 4. Juli 2014, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I/14, Nr. 27, erhält folgende in der Gemarkung Schwedt/Oder gelegene Verkehrsfläche

Straße Am Klinikum

Flur: 67
 Flurstück: 248 (teilweise)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.
 Die Straße wird in die Gruppe der Sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft.
 Die Widmung bezieht sich nur auf die Fahrbahn (ohne Nebenanlagen).
 Baulastträger ist das Asklepios Klinikum Uckermark GmbH.
 Eine Vereinbarung zwischen dem Asklepios Klinikum Uckermark GmbH und der Stadt Schwedt/Oder liegt vor.
 Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder wirksam.
 Der Umfang der gewidmeten Flächen ist auf dem Lageplan gekennzeichnet.

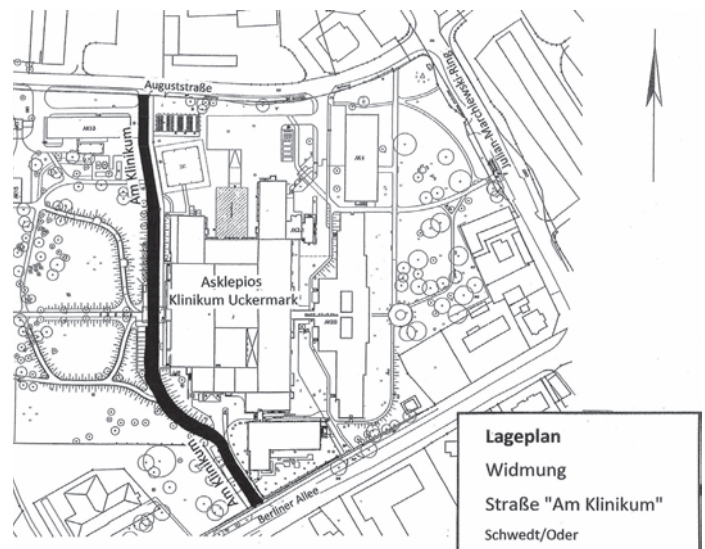
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder,
 Dr. Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
 Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem

Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Impressum der Internetseite www.schwedt.eu unter „Hinweise zum E-Mail-Verkehr“ aufgeführt sind.

Schwedt/Oder, den 01.08.18

Polzehl
 Bürgermeister



IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 280945, www.heimatblatt.de

Amtlicher Teil

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung – 3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:

Das durch Anordnungsbeschluss vom 23. November 2000, zuletzt geändert durch den 2. Änderungsbeschluss vom 23. April 2012 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Hohenselchow Verfahrens-Nr. 5-005-J

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

**Land Brandenburg | Landkreis Uckermark
Amt Gartz (Oder) | Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow
Gemarkung Hohenselchow | Flur 6 | Flurstück(e) 267**

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt 1,4167 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg | Landkreis Uckermark | Amt Gartz (Oder)
Gemarkung Hohenreinkendorf | Flur 6 | Flurstück(e) 264**

Die Flächengröße des ausgeschlossenen Flurstückes beträgt lt. Liegenschaftskataster 10,1676 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.029,3345 ha. Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 30.000 dargestellt.

Das hinzugezogene Flurstück ist auf dem als Anlage 2 im Maßstab 1: 5.000 beigefügten Auszug aus ALKIS rot und das ausgeschlossene Flurstück violett gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in der Flurbereinigungs-gemeinde und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen nach der Bekanntmachung in der

**Stadt Schwedt/Oder | Rathaus – Raum 3.79
Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5 | 16303 Schwedt/Oder**

und im

Amt Gartz (Oder) | Kleine Klosterstraße 153 | 16307 Gartz (Oder)

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im **Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33 | 17291 Prenzlau**

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer des zugezogenen Flurstückes werden Mitglied der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Hohenselchow.

Die Eigentümer des ausgeschlossenen Flurstückes scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33 | 17291 Prenzlau**
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch

Amtlicher Teil

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich des zugezogenen Flurstückes von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich;

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden,

so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG), Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für das ausgeschlossene Flurstück werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

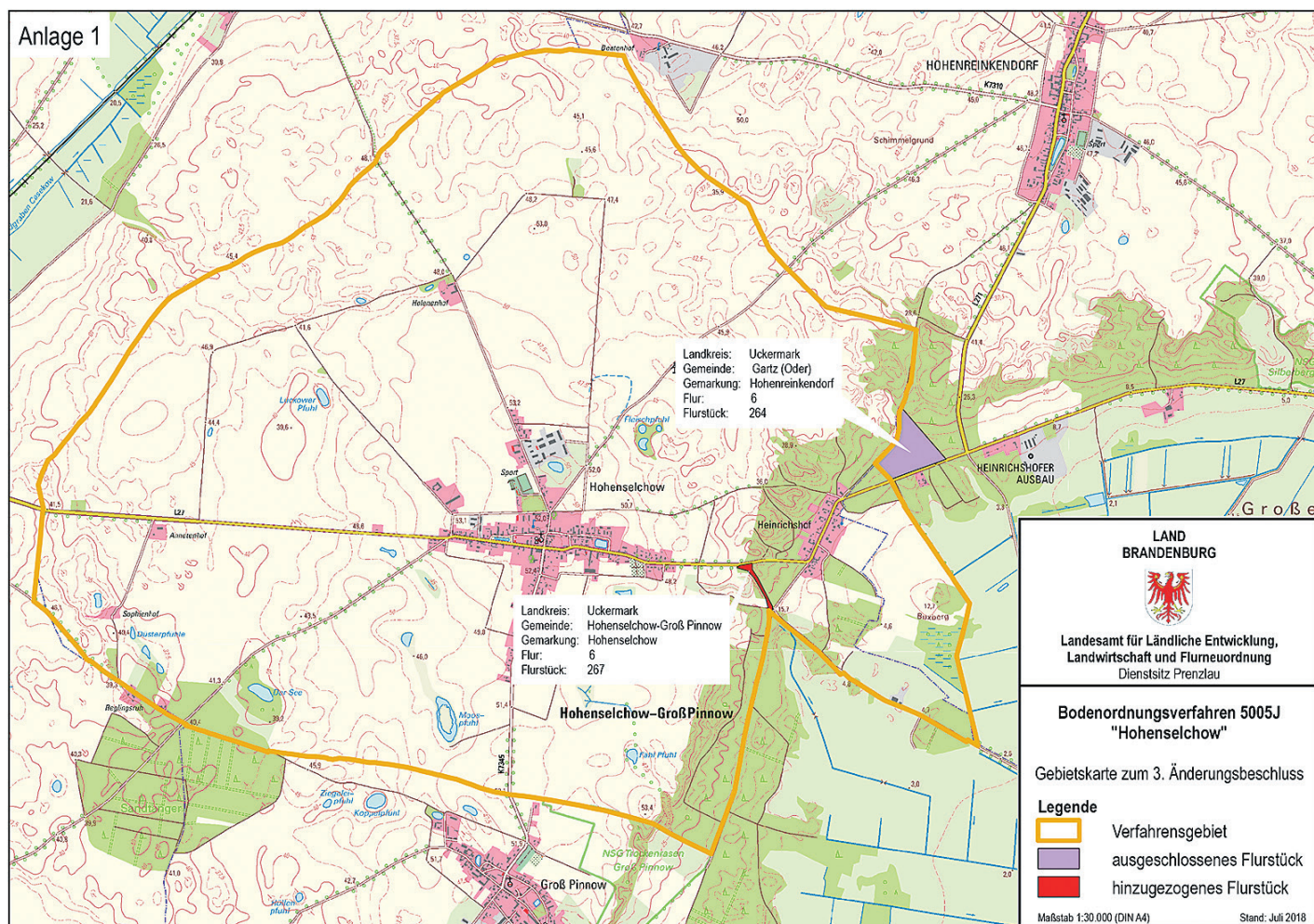
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses, Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und



Amtlicher Teil

Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 12. Juli 2018

Im Auftrag



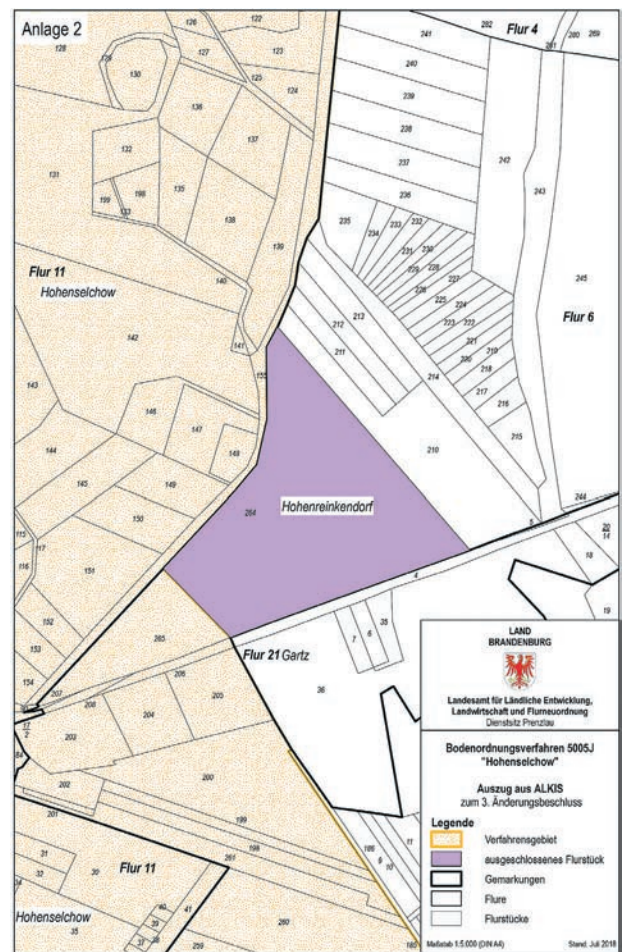
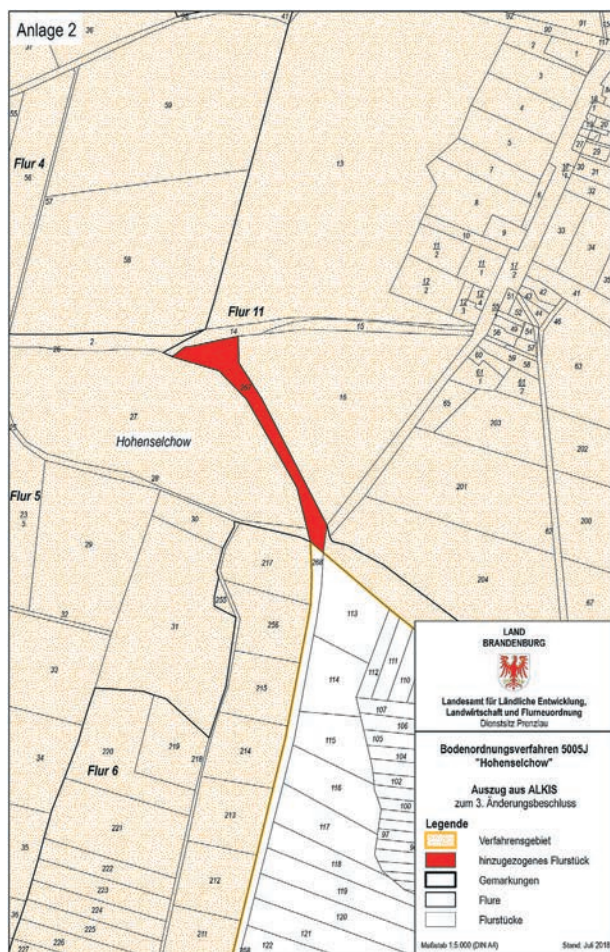
Benthin
Referatsleiter Bodenordnung



Anlagen

Anlage 1 – Gebietskarte, Maßstab 1 : 30.000
Anlage 2 – Auszug aus ALKIS, Maßstab 1 : 5.000

- 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. 1 S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. 1 S. 2794)
- 2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz in der Fassung und Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. 1/04 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 33])
- 3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. 1 S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. 1 S. 3295)



Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung – 4. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) hat beschlossen:
Das mit Anordnungsbeschluss vom 19.01.2012, zuletzt geändert durch den 3. Änderungsbeschluss vom 03.05.16, festgestellte Gebiet des

**Bodenordnungsverfahren Unteres Welsebruch
Verfahrens- Nr.: 5-001-U**

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Verfahrenszweckerweiterung

Der Zweck des Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch wird gemäß § 8 Abs. 2 i. V. m § 86 Abs. 1 FlurbG dahingehend erweitert, dass die vom Landesamt für Umwelt (LfU) pflichtgemäß durchzuführenden Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Welse durch die bodenordnerische Begleitung unterstützt und ermöglicht werden. Die Darstellung der Zielkulisse der Verfahrenszweckerweiterung wird in der beiliegenden Gebietskarte im Maßstab 1: 45.000 definiert.

Amtlicher Teil

1.2 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden die nachstehend aufgeführten Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Uckermark

Stadt Schwedt/Oder

Gemarkung Kunow, Flur 2, Flurstücke: 113, 114, 115, 274, 275, 287, 288, 290 bis 306 und 321, 393 bis 400, 410 bis 413 und 414/2, 419 bis 425 und 426/3, 427/1

Stadt Schwedt/Oder

Gemarkung Kummerow, Flur 2, Flurstück: 92

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 50,9854 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.324,2254 ha. Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:45.000 dargestellt. In der Gebietskarte sind die hinzugezogenen Flurstücke in ihrer Lage rot und die Zielkulisse der Verfahrenszweckerweiterung an der Welse in grün gekennzeichnet.

In den beigefügten Auszügen aus ALKIS im Maßstab 1:6.000 sind die hinzugezogenen Flurstücke rot gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und der Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen nach der Bekanntmachung in der

Stadt Schwedt/Oder | Rathaus – Raum 3.79 | 16303 Schwedt/Oder
und in den Ämtern:

Amt Oder-Welse | Gutshof 1 | 16278 Pinnow

Amt Gartz (Oder) | Kleine Klosterstraße 153 | 16307 Gartz (Oder)

Amt Gramzow | Poststraße 25 | 17291 Gramzow

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und der Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Grabowstraße 33 | 17291 Prenzlau

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr aus,

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke

berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, werden Mitglied der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Unteres Welsebruch, Verf. Nr.: 5-001-U.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33 | 17291 Prenzlau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss

Amtlicher Teil

die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG3). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) verursachten Anteiles an den Ausführungskosten entsteht ein Erstattungsanspruch der Teilnehmergemeinschaft gegen den Vorhabenträger (gemäß § 86 Abs. 3 FlurbG).

9. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 24. Juli 2018


Im Auftrag
Benthin



Anlagen

Anlage 1 – Gebietskarte, ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses
Anlage 2 – Flurkartenausschnitte, ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses

- 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. 1 S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. 1 S. 2794)
- 2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg 1104 S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl.II14, [Nr. 33])
- 3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl.1 S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. 1 S. 3295)

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Hinweise zur Erhebung der Grundsteuer bei Eigentümerwechsel

Beim Eigentumswechsel von Grundstücken, Garagen oder Gartenlauben treten immer wieder Fragen bezüglich der Entrichtung der Grundsteuer auf. Die Steuerpflicht und der Steuerpflichtige werden vom zuständigen Finanzamt festgestellt. Daher ist jeder Eigentümerwechsel dem

Finanzamt Angermünde | Abt. Bewertung
Jahnstraße 49 | 16278 Angermünde | Tel. 03331 267355

bekanntzugeben. Eine Kopie des Kauf-/Übergabevertrages ist an das Finanzamt zu übersenden. Nur dort erfolgt die Änderung des Grundsteuermessbescheides als Grundlagenbescheid für die Änderung des Grundsteuerbescheides der Stadt Schwedt/Oder. Das kann mehrere Monate dauern.

Werden Grundstücke im Laufe des Kalenderjahres (Steuerjahr) verkauft, so ist nach dem Grundsteuergesetz der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Steuerjahres zur Zahlung der Grundsteuer verpflichtet. Die Steuerpflicht

für den neuen Eigentümer beginnt ab dem 1. Januar des Folgejahres des Verkaufs und wird nach Vorliegen des Grundsteuermessbescheides vom Finanzamt mit der Bekanntgabe des Grundsteuerbescheides der Stadt Schwedt/Oder festgesetzt und zu den darin ausgewiesenen Terminen fällig. Ist das Grundstück, die Garage oder Gartenlaube mehreren Personen zuzurechnen, so sind diese Gesamtschuldner.

Der Verkäufer muss beachten, dass der ihm zuletzt zugegangene Grundsteuerbescheid bis zur Übersendung des „Grundsteuerbescheides/Abmeldung“ von der Stadt Schwedt/Oder seine Gültigkeit behält und daher bis zur Abmeldung noch alle Fälligkeiten beglichen werden müssen. Mit der Abmeldung erlischt das für dieses Objekt gegebenenfalls erteilte SEPA-Basis-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) automatisch.

Fachbereich Finanzverwaltung

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **29. September 2018**.

Redaktionsschluss ist der **12. September 2018**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nichtamtliche) Texte zu kürzen.